

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 18 (1950)
Heft: 12

Rubrik: Der Ungeist marschier!

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Ungeist marschiert!

Paragraph 175 wird nicht abgeändert. Bonn (AP.) — Nach Mitteilung des Bundesjustizministeriums soll der Paragraph 175 des Deutschen Strafgesetzbuches, der die Homosexualität behandelt, in absehbarer Zeit nicht abgeändert werden. Neben zahlreichen Anträgen von Einzelpersonen hatten auch kürzlich die angesehene «Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung» und das «Institut für Sexualforschung» ein Schreiben an den Bundespräsidenten, den Bundesjustizminister und den Bundesinnenminister empfohlen, das Gesetz in der Weise einzuschränken, dass lediglich Gewaltanwendung und Verführung strafbar sein sollen. In den Abänderungsanträgen wurde vor allem betont, dass der Paragraph im Widerspruch zum Grundgesetz stehe, das die freie Entwicklung der Persönlichkeit und die Gleichstellung der Geschlechter voraussetze.

Deutsche Pressenotiz.

*

Schweizer-Kameraden, helft uns!

In der neuesten Nummer der deutschen Zeitschrift «Der Spiegel» wird zu den Prozessen in Frankfurt a. M. Stellung genommen.

Ich bin sehr froh, dass mein Bemühen, die neu-deutschen Willkürakte und Missstände auf dem besagten Gebiete an die Öffentlichkeit zu bringen, von Erfolg gekrönt wurden.

Nun wäre es ein Zeichen der Solidarität, wenn Kameraden aus der Schweiz dem «Spiegel» möglichst viele Schreiben zusenden würden, die sich im positiven Sinne mit dem Artikel befassen und die Haltung der deutschen Justiz schärfstens kritisieren würden. Es werden, wie Sie sich vorstellen können, viele negative Schreiben (Nazis, die Justiz selbst, Militaristen, Kirche) beim «Spiegel» einlaufen. Wir müssen da ein Gegengewicht schaffen und es wäre für unsere Lage in Deutschland eine grosse moralische Hilfe, wenn Leserbriefe aus der Schweiz an den «Spiegel» gerichtet würden auf Grund dieses Artikels. Herr von Brentani, der Berichtstatter und Verfasser des Artikels, der sich in objektiver Weise für uns einsetzte, hat vor, mit mir zusammen die Leserzuschriften auszuwerten. Und wir brauchen moralische Unterstützung! Ich hoffe, Sie werden sie uns in diesem Falle zuteil werden lassen.

H. C., Frankfurt a. M.

*

Dr. Kinsey der Pornographie beschuldigt

Washington, 20. November, ag. (Reuter-S.). — Die amerikanischen Zollbehörden haben Photomaterial und Drucksachen aus Uebersee beschlagnahmt, die für Dr. Alfred C. Kinsey, den berühmten Autor des nach ihm benannten Berichtes über das «sexuelle Verhalten des amerikanischen Mannes», bestimmt waren. Der Kinsey-Bericht ist zum grössten literarischen Bestseller in den Vereinigten Staaten seit Jahrzehnten geworden. Dr. Kinsey arbeitet gegenwärtig an der Universität Indiana an einem neuen Buch, diesmal über das weibliche sexuelle Verhalten.

Die Zollbeamten erklärten, die Literatur für Dr. Kinsey stammte aus einer Reihe europäischer Länder. Sie sei auf Grund des Zolltarifgesetzes von 1930 zurückgehalten worden. Dieses Gesetz verbietet die Einfuhr obszöner und immoralischer Druckschriften und Bilder in den Vereinigten Staaten.

Wenn Dr. Kinsey Einspruch erhebt, kann der Fall dem Generalstaatsanwalt unterbreitet werden.